

## Leistungsziel 1.1.1.1.1 Öffentliches Beschaffungswesen VORBEREITUNGSAUFGABE

### Formulare

#### Öffentliches Beschaffungswesen

Mit der Ausschreibung von grösseren Aufträgen will die Öffentliche Hand die Vergabe von Aufträgen klar und transparent darstellen. Diese Massnahmen sollen den Wettbewerb fördern und gleichzeitig die wirtschaftliche Verwendung von öffentlichen Mitteln gewährleisten.

#### Aufgabe

Erkundigen Sie sich in Ihrem Ausbildungsbetrieb/Ihrer Ausbildungsabteilung, ob in letzter Zeit etwas beschafft wurde oder Aufträge vergeben wurden, die öffentlich ausgeschrieben werden mussten.

- Wenn ja, worum handelt es sich?
- Wenn nein, warum muss für die Beschaffung oder die Vergabe von Aufträgen nicht öffentlich ausgeschrieben werden?

Bringen Sie Ihre Erkundungen im überbetrieblichen Kurs ein.

Die Lernende/der Lernende, die Praktikantin/der Praktikant bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben selbständig bearbeitet hat.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben eingesehen hat.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Leistungsziel 1.1.1.1.1 Öffentliches Beschaffungswesen

### ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

#### Rechtsgrundlage

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), siehe Seite 105
- Kantonale Gesetze und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungswesen

#### Nutzen des öffentlichen Beschaffungswesens

Mit den Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens sollen zum Beispiel die Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten sowie eine unparteiische und transparente Vergabe sichergestellt werden.

Den Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens unterstehen die Kantone, die politischen Gemeinden, Schulgemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie andere Träger von öffentlichen Aufgaben (Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Staatsvertragsbereich).

#### Vorgehensweise bei einzelnen Vergabeverfahren

Es wird unterschieden zwischen Lieferungen, Dienstleistungen sowie Bauarbeiten (Bauhaupt- und Baunebengewerbe). Aufgrund der geschätzten Kosten muss anhand der Schwellenwerte geklärt werden, ob es sich beim Vorhaben um eine Vergabe im Staatsvertragsbereich handelt oder nicht (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen). Ist dies nicht der Fall, kommen die Schwellenwerte für Vergaben im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich zur Anwendung.

#### Verfahrensarten

Je nach geschätztem Auftragswert (Schwellenwerte) kommen folgende Verfahren zur Anwendung:

##### Offenes Verfahren

Aufgrund der Ausschreibung im Amtsblatt kann sich der Unternehmer die Ausschreibungsunterlagen besorgen und ein Angebot einreichen. Die Auftraggeberin, der Auftraggeber, definiert in den Ausschreibungsunterlagen Eignungs- und Zuschlagskriterien.

##### Selektives Verfahren

Im Amtsblatt publiziert die Auftraggeberin, der Auftraggeber die Ausschreibung mit den Angaben der Eignungsnachweise, die ein Unternehmer einreichen muss. Aufgrund dieser Nachweise selektioniert die Auftraggeberin, der Auftraggeber, welche Unternehmen (Teilnehmerauswahl) ein Angebot einreichen können.

##### Einladungsverfahren

Die Auftraggeberin, der Auftraggeber lädt Unternehmen direkt zur Angebotseingabe ein. Durch die Einladung wird den Unternehmen die Eignung attestiert, es müssen nur Zuschlagskriterien deklariert werden.

##### Freihändiges Verfahren

Das freihändige Verfahren ist ein einfaches, formloses Verfahren. Werden schriftliche Unterlagen (nur fachtechnischer Inhalt) abgegeben, ist die Verfahrensdeklaration unerlässlich.

##### Wettbewerbe

Ingenieur- oder Architekturwettbewerbe werden im Einzelfall in den Wettbewerbsbedingungen geregelt. Es kann ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden (z. B. SIA) verwiesen werden.

Auf der elektronischen Plattform veröffentlichen Bund, Kanton und Gemeinden ihre Ausschreibungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Unternehmen können die Projekte einsehen und die Ausschreibungsunterlagen für die Offertenerstellung herunterladen.

<http://online-services.admin.ch/service/simap/>

**Eingabefristen**

Bei Vergaben im Staatsvertragsbereich beträgt die Mindestfrist für die Angebotsabgabe 40 Tage.  
Im vom Staatsvertrag nicht erfassten Bereich beträgt die Mindestfrist 20 Tage.

**Rechtsmittel**

Als anfechtbare Entscheide auszufertigen sind:

- Zuschlag bzw. Widerruf des Zuschlags
- Ausschreibung (im Amtsblatt)
- Auswahl Teilnehmer im selektiven Verfahren
- Ausschluss vom Vergabeverfahren
- Aufnahme in die ständige Liste
- Abbruch des Verfahrens

Die Rechtsmittelinstanz ist das Verwaltungsgericht.  
Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

Leistungsziel 1.1.1.1.1 Öffentliches Beschaffungswesen  
**INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN**

**Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)**

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2003/196.pdf>